

Gesetz

vom 20. März 2002

Inkrafttreten:

.....

zur Änderung der Strafprozessordnung, des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 2. Oktober 2001;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (SGF 32.1) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 Bst. e

Aufgehoben

Art. 66 Abs. 3

³ Lehnt die Behörde eine rechtzeitig beantragte Fristerstreckung ab, so verfügt der Gesuchsteller über eine Nachfrist von drei Tagen nach der Mitteilung der Ablehnung, um die erforderliche Prozesshandlung vorzunehmen. Diese Regel gilt jedoch nicht, wenn die Behörde zum Voraus darauf hingewiesen hatte, dass die Frist nicht erstreckt werde.

Art. 102 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} (neu) und Abs. 2

^{1bis} In den Fällen nach Absatz 1 Bst. a kann auch die Polizei selbst eine Person wenn nötig zwangsweise vorführen.

^{1ter} Während des Polizeigewahrsams kann der Offizier der Gerichtspolizei in den Fällen nach Absatz 1 Bst. b einen Vorführungsbefehl ausstellen.

² Die Behörde achtet besonders darauf, die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität einzuhalten, insbesondere bei Personen, gegen die sich die Strafverfolgung nicht richtet.

Art. 106 Abs. 1 und 2^{bis} (neu)

¹ Die Polizei kann eine Person höchstens 24 Stunden festhalten, wenn diese dringend eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wird und ernstlich zu befürchten ist, sie würde sich der Strafverfolgung entziehen, sie erschweren oder eine neue schwere Straftat begehen.

^{2bis} Die Person, die sich in Polizeigewahrsam befindet, kann verlangen, von einem Untersuchungsrichter angehört zu werden. Sie wird über dieses Recht informiert.

Art. 107 Abs. 1 Bst. a

[¹ Der Polizeigewahrsam endet, wenn:]

- a) die Frist von 24 Stunden nach Beginn des Polizeigewahrsams abgelaufen ist;

Art. 143 Abs. 1

¹ Wer:

- a) ohne genügenden Grund einer Vorladung eines Richters, eines Oberamtmanns oder der Polizei nicht Folge leistet;
- b) sich trotz Mahnung weigert, einer Verfahrenspflicht nachzukommen, die der Richter, der Oberamtmann oder die Polizei ihm in Anwendung dieser Prozessordnung auferlegt;
- c) oder eine Straftat nicht anzeigt, obwohl er aufgrund dieser Prozessordnung dazu verpflichtet war,

wird mit einer Busse von höchstens 2000 Franken und in den Fällen der Buchstaben b und c mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft. Fällt die ihm zur Last gelegte Tat unter die Artikel 285 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches, so sind jedoch nur diese anwendbar.

Art. 154 Abs. 1

¹ Der Untersuchungsrichter führt die Untersuchungshandlungen persönlich durch. Mit dem Einverständnis der Parteien kann er Einvernahmen an den Gerichtsschreiber delegieren, ausser wenn es sich um qualifizierte Untersuchungen handelt.

Art. 175 Abs. 2

² Bei Angelegenheiten nach Buchstabe c hiervor sowie bei solchen, in denen die Staatsanwaltschaft zu erscheinen beabsichtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, muss sie ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung innert dreissig Tagen nach der Mitteilung der Überweisungsverfügung der mit der Angelegenheit befassten Behörde ankündigen; diese vermerkt die Ankündigung in den Akten.

Art. 183 Abs. 2

Den Begriff «das Urteil» durch «die angeordnete Strafe» ersetzen.

Art. 202 Abs. 2 Bst. d (neu)

[² Die Beschwerde ist ausgeschlossen gegen:]

...

d) Vorladungen.

Art. 2

Das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 118 Abs. 2

Den Ausdruck «der Präsident der Strafkammer» durch «der Präsident des Untersuchungsrichteramtes» ersetzen.

Art. 3

Das Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 4 Bst. a

[⁴ Als urteilender Richter hat er [*der Ermittlungsrichter*] folgende Befugnisse:]

- a) Er kann in Form eines Strafbefehls einen Verweis erteilen, eine Verpflichtung zu einer persönlichen Arbeitsleistung bis zu drei Tagen oder zur Teilnahme an einem Kurs auferlegen oder eine Busse bis zu 300 Franken aussprechen. Er kann ebenfalls von jeder Massnahme oder Strafe absehen;

Art. 25 Abs. 1

¹ Der Präsident als Einzelrichter ist zuständig, folgende Massnahmen anzurufen und Strafen zu verhängen:

- a) Aufschub der Anordnung einer Strafe oder Massnahme (Art. 97 Abs. 1 StGB);
- b) Erziehungshilfe (Art. 84 und 91 StGB);
- c) Besondere Behandlung (Art. 85 und 92 StGB);
- d) Verweis (Art. 87 und 95 StGB);
- e) Verpflichtung zu einer persönlichen Arbeitsleistung bis zu zwanzig Tagen oder zur Teilnahme an einem Kurs (Art. 87 und 95 StGB);
- f) Schularrest (Art. 87 StGB);
- g) Busse bis zu 500 Franken (Art. 95 StGB);
- h) Einschliessung bis zu dreissig Tagen (Art. 95 StGB).

Art. 31 b) Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kann die Anklage vor der Jugendstrafkammer vertreten.

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37 b) Polizeigewahrsam

¹ Der Polizeigewahrsam darf bei einem Jugendlichen nicht länger als zwölf Stunden und bei einem Kind nicht länger als sechs Stunden dauern.

² Die Polizei verständigt unverzüglich den Richter von jedem Polizeigewahrsam. Sie benachrichtigt ebenfalls die Eltern, den Vormund oder die Person, der die Hausgewalt zusteht, darüber, dass der Minderjährige vorübergehend auf dem Polizeiposten festgehalten wird. Die Benachrichtigung kann mit dem Einverständnis des Richters aufgeschoben werden, wenn Verdunkelungsgefahr besteht und das Kind älter als zwölf Jahre ist.

³ Die Person, die sich in Polizeigewahrsam befindet, kann verlangen, von einem Untersuchungsrichter angehört zu werden. Sie wird über dieses Recht informiert.

Art. 38 Abs. 1 und 3

¹ Die Anordnung der Untersuchungshaft ist dem Beschuldigten, seinen Eltern oder seinem Vormund, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Haftanstalt und der Strafkammer mitzuteilen. Wenn nötig werden die zuständigen Sozialdienste oder der Arbeitgeber benachrichtigt.

³ *Aufgehoben*

Art. 38a (neu) d) Beobachtung in einer Institution

Der Ermittlungsrichter kann im Sinne der Artikel 83 und 90 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine Beobachtung in einer dafür eingerichteten Institution anordnen. Die Beobachtungszeit darf jedoch nicht länger als sechs Monate dauern.

Art. 38b (neu) e) Vorläufige Unterbringung

Erfordert der Untersuchungszweck die Untersuchungshaft nicht oder nicht mehr, so kann der Ermittlungsrichter den Minderjährigen in dessen Interesse in die Obhut einer Familie oder einer von ihm bezeichneten Institution geben.

Art. 39 Abs. 1

¹ Hat ein Minderjähriger eine Straftat begangen, die nur auf Antrag verfolgt wird, so vernimmt der Ermittlungsrichter den Kläger, den gesetzlichen Vertreter und wenn nötig den Minderjährigen ein und führt den Vermittlungsversuch durch.

Art. 39a (neu) Mediation

Der Richter kann in jedem Stand des Verfahrens, der Untersuchung, des Urteils oder der Vollstreckung einen Mediator in Strafsachen beziehen.

Art. 40 Untersuchung

a) Im Allgemeinen

¹ Der Ermittlungsrichter führt die Untersuchungshandlungen entsprechend den Artikeln 83 und 90 des Schweizerischen Strafgesetzbuches durch.

² Er kann die Polizei mit gewissen Aufgaben betrauen. Der Beschuldigte kann jedoch verlangen, dass der Ermittlungsrichter, ausser bei erwiesener Verhinderung, die Einvernahme oder die Konfrontation mit Belastungszeugen selbst durchführt.

³ Während der Untersuchung muss jede Gegenüberstellung von Beschuldigten vermieden werden, sofern diese Massnahme nicht notwendig ist.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 44 Mitteilung des Entscheides über die Fortsetzung des Verfahrens

¹ Der Entscheid, auf die Strafverfolgung zu verzichten oder den Beschuldigten an eine urteilende Behörde zu überweisen, wird den gesetzlichen Vertretern und, falls der Ermittlungsrichter es für angezeigt erachtet, dem Minderjährigen, der Person, der die Hausgewalt über ihn zusteht, oder dem kantonalen Jugendamt mitgeteilt.

² Der Entscheid, den Beschuldigten an die Jugendstrafkammer zu überweisen, wird ebenfalls der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

³ Die Vorladung vor den Einzelrichter gilt als Überweisung an eine urteilende Behörde. Sie muss alle in Artikel 165 der Strafprozessordnung vorgesehenen Angaben enthalten.

Art. 46 b) Teilnahme der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft muss ihre Teilnahme an den Hauptverhandlungen innert dreissig Tagen nach der Mitteilung der Überweisungsverfügung dem Präsidenten ankündigen; dieser vermerkt die Ankündigung in den Akten und informiert die Parteien darüber.

Art. 47 Abs. 3

³ Im Interesse des Minderjährigen können die Parteivorträge in dessen Abwesenheit gehalten werden.

Art. 48 Urteil

Für die Ausfertigung des Urteils gelten die Bestimmungen des Artikels 186 der Strafprozessordnung.

Art. 4

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Präsident:

P. SANSONNENS

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER